

# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 43/2006**

**Achte Satzung zur Änderung der Anlage C der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge  
Hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für die BA-Nebenfächer Geschichte, Kulturwissenschaft der Antike, British and American Studies, Deutsche Literatur, Französische Studien, Italienische Studien, Spanische Studien, Gender Studies, Informatik, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaft und Verwaltungswissenschaft**

**Vom 15. September 2006**

Herausgeber:

Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffern: B 5.1.1, B 5.4.1, B 5.4.2, B 5.7.1 – B 5.9.1, B 5.11.1, B 5.13.1 – B 5.16.1
<b>Achte Satzung zur Änderung der Anlage C der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge</b> <b>Hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für die BA-Nebenfächer Geschichte, Kulturwissenschaft der Antike, British and American Studies, Deutsche Literatur, Französische Studien, Italienische Studien, Spanische Studien, Gender Studies, Informatik, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaft und Verwaltungswissenschaft</b>	Stand: 1. Oktober 2006
<b>Vom 15. September 2006</b>	

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Juni 2005 sowie am 28. Juni, 26. Juli und 2. August 2006 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Anlage C der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 20. Februar 2003 (Amtl. Bkm. 5/2003), zuletzt geändert am 16. März 2006 (Amtl. Bkm. 17b/2006), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 15. September 2006 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

## Artikel 1

### Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Geschichte

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Geschichte erhalten folgende neue Fassung:

„**Anlage C** zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge

#### **Nebenfach Geschichte**

##### **§ 1 Studienumfang**

- (1) Im Nebenfach Geschichte sind insgesamt 42 ECTS-Credits (Cr) zu erwerben.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot entspricht 20 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Für das Nebenfach werden das Latinum oder vergleichbare Kenntnisse nicht vorgeschrieben.

## § 2 Studieninhalte

(1) Die Studierenden müssen das Basismodul 1, drei aus den vier Basismodulen 2-5 sowie das Aufbaumodul erfolgreich absolvieren:

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von mündlichen Referaten, Hausarbeiten, sonstigen schriftlichen Leistungen (schriftlichen Referaten, Essays, Rezensionen o. ä.), Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen jeweils in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung. Der Leiter/die Leiterin einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung fest und gibt sie bekannt. Er/Sie kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen.

### 1. Basismodul Einführung in die Geschichtswissenschaft (Nebenfach)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
Einführungsvorlesung	WP	VL	Ref./ Kl./ sL	3	2

### 2. Basismodul Alte Geschichte (Nebenfach)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
PS Alte Geschichte	WP	PS	Ref.+HA	9	4

### 3. Basismodul Mittelalterliche Geschichte (Nebenfach)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
PS Mittelalterliche Geschichte	WP	PS	Ref.+HA	9	4

### 4. Basismodul Geschichte der Frühen Neuzeit (Nebenfach)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
PS Geschichte der Frühen Neuzeit	WP	PS	Ref.+HA	9	4

### 5. Basismodul Geschichte des 19./20. Jahrhunderts (Nebenfach)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
PS Geschichte des 19./ 20. Jh.	WP	PS	Ref.+HA	9	4

### 6. Aufbaumodul Geschichte (Nebenfach)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
Hauptseminar Geschichte	WP	HS	Ref.+HA	6	2
Historische Lehrveranstaltung I	WP	K/Ü/VL	Ref./ Kl./ sL	3	2
Historische Lehrveranstaltung II	WP	K/Ü/VL	Ref./ Kl./ sL	3	2

Das Hauptseminar kann nur in einem der vier Bereiche Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19./20. Jh. besucht werden, in dem vorher ein Proseminar erfolgreich absolviert wurde.

**Erklärung der Abkürzungen:** ECTS = European Credit Transfer System, cr = ECTS-Credits, P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, PL = benotete Prüfungsleistung, SWS = Semesterwochenstunden, Ref. = Referat, HA = Hausarbeit, Kl. = Klausur, sL = schriftliche Leistung  
Arten von Lehrveranstaltungen (LV): PS= Proseminar, HS = Hauptseminar, K = Kurs, VL = Vorlesung; Ü = Übung

### § 3 Lehr- und Prüfungssprachen

In der Regel finden Lehre und Prüfungen in der deutschen Sprache statt. Außerdem können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Veranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

### § 4 Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht in der erfolgreichen Absolvierung der in den Modulen 1-6 vorgeschriebenen Veranstaltungen.

(2) Die Modulnoten bilden sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der Anzahl der jeweils zu erwerbenden ECTS-Credits gewichteten Noten der in dem jeweiligen Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Die Gesamtnote im Nebenfach Geschichte ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Modulnoten, die entsprechend der Anzahl der ECTS-Credits, die in den jeweiligen Modul zu erwerben sind, gewichtet werden. Bei der Berechnung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

## Artikel 2

### Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Kulturwissenschaft der Antike

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Kulturwissenschaft der Antike erhalten folgende neue Fassung:

„**Anlage C** zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge

#### Nebenfach Kulturwissenschaft der Antike

Der Studiengang zielt darauf ab, Kenntnisse über die Kulturen der Antike und ihre Rezeption zu vermitteln. „Antike“ wird hierbei, durch Einbeziehung des Alten Orients, in erweitertem Sinne verstanden. Dieser bewusst offene Horizont erlaubt es, nicht nur das Weiterwirken der Antike in zahlreichen „Renaissancen“ vom Mittelalter bis in die Gegenwart, sondern auch innerantike Rezeptionsprozesse zu fassen – die Begegnung zwischen der griechischen und orientalischen Welt ebenso wie den Dialog

zwischen Rom und Hellas, aber auch die Entstehung und Ausbildung des Christentums.

Der Studiengang ist interdisziplinär angelegt, wobei den Bereichen Geschichte und Literaturwissenschaft (Gräzistik/Latinistik) die zentrale Funktion und tragende Rolle zukommt.

Der Studiengang setzt sich aus folgenden Themenfeldern zusammen:

Antike Literaturen, Antike Geschichte, Antike Religion, Philosophie, Recht sowie Sprache als Gegenstand der Sprachwissenschaft. Antike materielle Kultur.

Rezeption der Antike in der Antike selbst, im Mittelalter, in der Neuzeit und in der Moderne.

Die für den Studiengang geeigneten Veranstaltungen werden von den beteiligten Fächern entsprechend ausgewiesen.

## § 1 Studienumfang

(1) Im Nebenfach Kulturwissenschaft der Antike sind insgesamt 45 ECTS<sup>1</sup>-Credits zu erwerben.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu belegenden Lehrveranstaltungen entsprechen 24 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters sind das Graecum oder das Latinum nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht durch die Hochschulzugangsberechtigung oder eine äquivalente Prüfung erbracht werden, ist das Graecum bzw. Latinum nachzuholen. In diesem Fall kann gem. § 2 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen B.A.-Studiengänge auf Antrag des/der Studierenden die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden.

(4) Ein Studienaufenthalt im Ausland von 1 bis 2 Semestern wird empfohlen. Studien- und Prüfungsleistungen, die während des Auslandsaufenthaltes erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit festgestellt hat.

## § 2 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Kulturwissenschaft der Antike sind folgende Module zu belegen:

### Modul 1: Methodische Orientierung

Insgesamt sind 9 ECTS-Credits zu erwerben.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Einführung in die Gräzistik/Latinistik	WP	VL/Ü		KI	3	2	1-4
Einführung in die Alte Geschichte	WP	VL/Ü		KI	3	2	1-4
Einführung in die Kulturwissenschaft der Antike	P	VL		KI	3	2	1-4

<sup>1</sup> ECTS= European Credit Transfer System.

P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach; Cr= ECTS-Credits

Arten von Lehrveranstaltungen: Ü = Übung, VL= Vorlesung, PS = Proseminar, T = Tutorium, K = Kurs StL = Studienleistungen. Arten: Ref = Referat, ÜS = Übungsschein

PL = Prüfungsleistungen. Arten: KI = Klausur, HA = Hausarbeit, MP = Mündliche Prüfung, Ref = Referat

## Modul 2: Epochen

Insgesamt sind 21 ECTS-Credits zu erwerben. Davon sind zwei Veranstaltungen à 6 Credits (PS mit HA) zu belegen, wovon eines aus dem Bereich der Gräzistik/Latinistik und eines aus dem Bereich der Geschichtswissenschaft zu sein hat.

Lehrveranstaltung	WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Alter Orient	WP	VL/K/PS/Ü		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6)	2	1-6
Archaik/Klassik	WP	VL/K/PS/Ü		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6)	2	1-6
Hellenismus/ Römische Republik	WP	VL/K/PS/Ü		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6)	2	1-6
Kaiserzeit	WP	VL/K/PS/Ü		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6)	2	1-6
Spätantike	WP	VL/K/PS/Ü		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6)	2	1-6

## Modul 3: Thematische Schwerpunkte

Insgesamt sind zwei Veranstaltungen aus zwei verschiedenen thematischen Schwerpunkten zu wählen und 9 ECTS-Credits zu erwerben. Dabei ist ein Hauptseminar (mit Hausarbeit) zu belegen. Von den zwei geforderten Veranstaltungen ist eine aus dem Bereich der Gräzistik/Latinistik und die andere aus dem Bereich der Geschichtswissenschaft zu wählen.

Lehrveranstaltung	WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Stadtkultur	WP	VL/K/Ü/HS		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6)	2	1-6
Staat und Recht	WP	VL/K/Ü/HS		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6)	2	1-6
Mythos - Religion - Philosophie	WP	VL/K/Ü/HS		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6)	2	1-6
Sprache - Rhetorik - Genres	WP	VL/K/Ü/HS		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6)	2	1-6
Bilder - Monumente - Erinnerungskultur	WP	VL/K/Ü/HS		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6)	2	1-6

### Modul 4: Sprachkompetenz

Insgesamt sind 3 ECTS-Credits zu erwerben.

Lehrveranstaltung	WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Lektüre	WP	Ü		KI	3	2	1-4

### Modul 5: Rezeption aus interdisziplinärer Perspektive

Insgesamt sind 3 ECTS-Credits zu erwerben. Die Veranstaltung sollte nicht aus dem Bereich der Antike gewählt werden.

Lehrveranstaltung	WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Rezeption	WP	VL/K/Ü/PS/HS		MP/KI/Ref	3	2	1-6

(2) Klausurform: Klausuren können zum Teil oder vollständig in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens („Multiple Choice“) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten ausschließt, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Bestehensgrenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Für die einzelnen Noten sind folgende %-Anteile im Verhältnis zur jeweiligen Höchstpunktzahl zu erreichen:

1.0 : 95.0% - 100.0%

1.3 : 90.0% - 94.9%

1.7 : 85.0% - 89.9%

2.0 : 80.0% - 84.9%

2.3 : 75.0% - 79.9%

2.7 : 70.0% - 74.9%

3.0 : 65.0% - 69.9%

3.3 : 60.0% - 64.9%

3.7 : 55.0% - 59.9%

4.0 : 50.0% - 54.9%

5.0 : 0.0% - 49.9%

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.

### § 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehre und Prüfungen finden in der deutschen Sprache statt. Werden Veranstaltungen von einem Gastdozenten gehalten, dessen Muttersprache zu den geläufigen Wissenschaftssprachen in den Altertumswissenschaften gehört (Englisch, Französisch, Italienisch), kann die Lehre auch in dieser Sprache erfolgen.

#### § 4 Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Studien- und Prüfungsleistungen der Module 1-5.
- (2) Für den Besuch von Proseminaren, Hauptseminaren und Lektüren in Gräzistik und Latinistik sind Graecum bzw. Latinum Voraussetzung.
- (3) Spätestens bis zur Anmeldung zur Bachelor-Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren, nicht zu diesem Nebenfach gehörigen Fremdsprache zu erbringen. Der Nachweis wird entweder durch mindestens 3-jährigen Schulunterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letzten Jahr oder durch die bestandene Sprachprüfung beim Sprachlehrinstitut der Universität Konstanz (SLI) erbracht.
- (4) Zulassungsvoraussetzung für ein Hauptseminar in Gräzistik/Latinistik ist insgesamt 1 Proseminar in Gräzistik und/oder Latinistik, für ein Hauptseminar in Geschichtswissenschaft 1 Proseminar in Geschichtswissenschaft.
- (5) Bei der Bildung der Note für das jeweilige Modul werden die Noten der Modulteilprüfungen im Verhältnis der entsprechenden ECTS-Credits gewichtet.
- (6) Bei der Bildung der Endnote für das Nebenfach Kulturwissenschaft der Antike werden die Noten für die nachfolgenden Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

Modul 1	3fach
Modul 2	7fach
Modul 3	3fach
Modul 4	1fach
Modul 5	1fach“

#### § 5 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 5. November 2003 (Amtl. Bkm. 30/2003) außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Studierende, die das Studium im Nebenfach „Kulturwissenschaft der Antike“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser neuen Bestimmungen aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 5. November 2003 (Amtl. Bkm. 30/2003) fort, ausgenommen den neuen § 2 Absatz 2, der auch für diese Studierenden gilt.“

#### Artikel 3

##### **Neufassung der fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach British and American Studies**

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach British and American Studies erhalten folgende neue Fassung:

„**Anlage C** zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge



## Nebenfach British and American Studies

### § 1 Studienumfang

Im Nebenfach British and American Studies sind insgesamt 40 ECTS-Credits (cr) zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Nebenfach British and American Studies sind folgende Module zu belegen:

#### 1. Basismodul British and American Studies: Literatur- und sprachwissenschaftliche Grundlagen

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem
Einführung in die Allg. Literaturwissenschaft	P	Einf.	Kl.		3	2	1
Introduction to the Analysis of Literary Texts	P	PS		Kl.	3	2	1-4
Introduction to Linguistics	P	VL		Kl.	4	4	1

#### 2. Basismodul British and American Studies: Literatur- und Kulturwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem
British Literature and Culture I	P	VL		HA	6	2	2
American Literature and Culture I	P	VL		HA	6	2	3

#### 3. Basismodul British and American Studies: Englische Sprachpraxis

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem
English Language 1-3	WP	Ü		variabel	9	6	1-4

#### 4. Aufbaumodul British and American Studies: Literatur- und Kulturwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem
Author/Period/Genre/Theme of British Literature	WP	HS	Ref.	HA <sup>1</sup>	3 / 6 <sup>1</sup>	2	5-6
Author/Period/Genre/Theme of American Literature	WP	HS	Ref.	HA <sup>1</sup>	3 / 6 <sup>1</sup>	2	5-6

- 1) In einem dieser beiden Hauptseminare ist neben dem Referat auch eine Hausarbeit anzufertigen. Bei Anfertigung einer Hausarbeit werden 6 credits vergeben.

Erklärung der Abkürzungen:

Kl. = Klausur, Ref. = Referat, HA = Hausarbeit, P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, StL = unbenotete Studienleistung, PL = benotete Prüfungsleistung, cr = ECTS-Credits (European Credit Transfer System), SWS = Semesterwochenstunden, PR = Prüfungsrelevanz, OP = Orientierungsprüfung, BA = Bachelor-Prüfung, Sem = Semester, PS = Proseminar, HS = Hauptseminar, VL = Vorlesung, ECTS= European Credit Transfer System

### § 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch.

### § 4 Klausurform

Klausuren können zum Teil oder vollständig in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens („Multiple Choice“) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten ausschließt, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Bestehensgrenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Für die einzelnen Noten sind folgende %-Anteile im Verhältnis zur jeweiligen Höchstpunktzahl zu erreichen:

1.0	: 95.0%	-100.0%
1.3	: 90.0%	- 94.9%
1.7	: 85.0%	- 89.9%
2.0	: 80.0%	- 84.9%
2.3	: 75.0%	- 79.9%
2.7	: 70.0%	- 74.9%
3.0	: 65.0%	- 69.9%
3.3	: 60.0%	- 64.9%
3.7	: 55.0%	- 59.9%
4.0	: 50.0%	- 54.9%
5.0	: 0.0%	- 49.9%

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.

### § 5 Bachelor-Prüfung

- (1) Bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren, nicht zu diesem Fach gehörigen Fremdsprache zu erbringen. Der Nachweis wird entweder durch mindestens 3-jährigen Schulunterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letzten Jahr oder durch die bestandene Sprachprüfung beim Sprachlehrinstitut der Universität Konstanz (SLI) erbracht.
- (2) Die Prüfung besteht aus den Modulteilprüfungen der Basis- und Aufbau module.
- (3) Alle Modulnoten gehen mit gleichem Gewicht in die Endnote ein.“

## Artikel 4

### Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für die Bachelor-Nebenfächer Französische Studien, Italienische Studien und Spanische Studien

Die Fachspezifischen Bestimmungen für die Bachelor-Nebenfächer Französische Studien, Italienische Studien und Spanische Studien werden wie folgt geändert:

#### 1. Änderung von § 1 (Studienumfang)

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung (*Streichung der SWS-Angabe*):

„(1) Im Nebenfach Französische, Spanische oder Italienische Studien sind insgesamt jeweils 48 ECTS-Credits (cr) zu erwerben.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „gem. § 18 Abs. 3 Rahmenordnung“ durch die Angabe „gem. § 2 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen B.A.-Studiengänge“ ersetzt.

#### 2. Änderung von § 2 (Studieninhalte)

Das I. Basismodul ‚Literaturwissenschaft‘ erhält folgende Fassung:

##### **I. Basismodul ‚Literaturwissenschaft‘**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>StL</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>	<b>SWS</b>
Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft (inkl. Tutorium)	Einf.	Kl.		6	4
Literaturwissenschaft	PS	Ref.	HA	6	2
Literaturwissenschaft	VL		MP/Kl.	3	2

Erläuterung: Die regelmäßige Teilnahme an der Einführungsveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Proseminar“

#### 3. Änderung von § 4 (Bachelor-Prüfung):

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei der Bildung der Endnote für das Nebenfach Französische Studien/Italienische Studien/Spanische Studien werden die Noten der einzelnen Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

Die Note der studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird wie folgt gebildet:

Basismodul Literaturwissenschaft	25 %
Basismodul Sprachpraxis	15 %
Aufbaumodul Literaturwissenschaft	30 %
Aufbaumodul Sprachpraxis	30 %

Diese gewichtete Dezimalnote aller Modulnoten geht zu 70% in die Nebenfachnote ein, die Note der mündlichen Bachelor-Prüfung geht zu 30% in die Nebenfachnote ein.“

## **Artikel 5**

### **Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Gender Studies**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Gender Studies werden wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 2 (Angabe der SWS) gestrichen.
2. In dieser Prüfungsordnung wird in allen Feldern, in denen „ZP“ steht, dieses ersetzt durch „BA“. In der Fußnote auf Seite 1 wird die Angabe „ZP = Zwischenprüfung“ gestrichen.
3. Der bisherige § 4 (Zwischenprüfung) wird gestrichen, der bisherige § 5 (Bakalaureus/Bachelorprüfung) wird zu § 4 „Bachelorprüfung“.

## **Artikel 6**

### **Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Deutsche Literatur**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Deutsche Literatur erhalten folgende neue Fassung:

„**Anlage C** zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge

#### **Nebenfach Deutsche Literatur**

##### **§ 1 Studienumfang**

Im Nebenfach Deutsche Literatur sind insgesamt 42 ECTS<sup>2</sup>-Credits (cr) zu erwerben.

##### **§ 2 Studieninhalte**

Im Nebenfach Deutsche Literatur werden folgende Module angeboten:

---

## 1. Basismodul „Deutsche Literatur“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Einführung in allgemeine Literaturwissenschaft + Tutorium <sup>1</sup>	P	Einf.	Kl. <sup>5</sup>		9	4	BA	1-2
Proseminar Neuere Deutsche Literatur I	WP	PS	Ref.	HA	6	2	BA	1-4
Proseminar Ältere Deutsche Literatur I + Tutorium	WP	PS	Ref.	HA	9	4	BA	1-4

<sup>1</sup> Die erfolgreich bestandene Studienleistung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar Neuere Deutsche Literatur I und am Proseminar Ältere Deutsche Literatur I.

<sup>1</sup>**Erklärung der Abkürzungen:** Kl. = Klausur, Ref. = Referat, HA = Hausarbeit, P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, StL = unbenotete Studienleistung, PL = benotete Prüfungsleistung, ECTS= European Credit Transfer System, cr = ECTS-Credits, SWS = Semesterwochenstunden, PR = Prüfungsrelevanz, OP = Orientierungsprüfung, BA = Bachelor-Prüfung, Sem. = Semester, Einf. = Einführung, PS = Proseminar, HS = Hauptseminar, VL = Vorlesung

## 2. Aufbaumodul „Neuere Deutsche Literatur“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Hauptseminar Neuere Deutsche Literatur I	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	5-6
Hauptseminar Neuere Deutsche Literatur II *)	WP	HS	Ref.	HA/KL	6	2	BA	5-6

\*) Das Hauptseminar II ist wahlweise im Modul 2 oder 3 zu belegen.

## 3. Aufbaumodul „Ältere Deutsche Literatur“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Hauptseminar Literatur des Mittelalters I	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	5-6
Hauptseminar Literatur des Mittelalters II*)	WP	HS	Ref.	HA/KL	6	2	BA	5-6

\*) Das Hauptseminar II ist wahlweise im Modul 2 oder 3 zu belegen

### § 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehre und Prüfungen finden in der deutschen Sprache statt. Außerdem können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen

können in diesen Veranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

#### **§ 4 Klausurform**

Klausuren können zum Teil oder vollständig in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens („Multiple Choice“) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten ausschließt, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Bestehensgrenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Für die einzelnen Noten sind folgende %-Anteile im Verhältnis zur jeweiligen Höchstpunktzahl zu erreichen:

1.0	: 95.0%	-100.0%
1.3	: 90.0%	- 94.9%
1.7	: 85.0%	- 89.9%
2.0	: 80.0%	- 84.9%
2.3	: 75.0%	- 79.9%
2.7	: 70.0%	- 74.9%
3.0	: 65.0%	- 69.9%
3.3	: 60.0%	- 64.9%
3.7	: 55.0%	- 59.9%
4.0	: 50.0%	- 54.9%
5.0	: 0.0%	- 49.9%

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.

#### **§ 5 Bachelor-Prüfung**

- (1) Für die Bachelor-Prüfung sind im Basismodul 1 und in den Aufbaumodulen 2 und 3 die angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (2) Spätestens bis zur Anmeldung zur Bachelor-Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen zu erbringen. Der Nachweis wird entweder durch mindestens 3-jährigen Schulunterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letzten Jahr oder durch die bestandene Sprachprüfung beim Sprachlehrinstitut der Universität Konstanz (SLI) erbracht.
- ((3) Die Note für das Nebenfach Deutsche Literatur wird wie folgt gebildet:

Die Note für das Basismodul geht zu 30 %,

die Noten für die Aufbaumodule NDL und ÄDL gehen zu insgesamt 70% in die Endnote ein.

Dabei wird jede Modulnote im Verhältnis zu den im Modul erworbenen Credits gewichtet. Die Modulnoten errechnen sich wie folgt: die Noten der Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden mit den dazugehörigen ECTS-Credits multipliziert und die addierten Multiplikationsergebnisse durch die Summe der Credits des entsprechenden Moduls dividiert. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

## Artikel 7

### Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Informatik

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Informatik erhalten folgende neue Fassung:

„**Anlage C** zur Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge

#### Nebenfach INFORMATIK

##### § 1 Studiumumfang

Im Nebenfach Informatik sind mindestens 34 ECTS-Credits (cr) zu erwerben.

##### § 2 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Informatik ist das folgende Basismodul zu belegen:

##### Basismodul „Grundlagen der Informatik“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Einführung in die Informatik 1	P <sub>1</sub>	VL+Ü	ÜS	Kl.	6	4	WS
Einführung in die Informatik 2	P	VL+Ü	ÜS	Kl.	6	4	SS
Rechnersysteme	P	VL+Ü	ÜS	Kl.	6	5	WS
Summe					18	13	

<sup>1</sup> Anm.: P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, VL = Vorlesung, Ü = Übung, StL = Studienleistung, PL = Prüfungsleistung, ÜS = Übungsschein (idR bestehend aus Übungsaufgaben), Kl. = Klausur, Sem. = Semester, ECTS = European Credit Transfer System

(2) Aus den folgenden **vier Aufbaumodulen** ist **eines** auszuwählen:

##### Aufbaumodul 1: „Informationsverwaltung“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Informationsmanagement	P	VL+Ü	ÜS	Kl.	8	6	WS
Informationssysteme	P	VL+Ü	ÜS	Kl.	8	6	SS
Summe					16	12	

##### Aufbaumodul 2: „Informationsdarstellung“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Informationsaufbereitung	P	VL+Ü	ÜS	Kl.	9	6	WS
Mensch-Computer-Interaktion	P	VL+Ü	ÜS	Kl.	9	6	SS
Summe					18	12	

**Aufbaumodul 3: „Informationsverarbeitung“**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>P/WP</b>	<b>Art</b>	<b>StL</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Datenstrukturen und Algorithmen	P	VL+Ü	ÜS	Kl.	9	6	WS
Theoretische Grundlagen der Informatik	P	VL+Ü	ÜS	Kl.	9	6	SS
Summe					18	12	

**Aufbaumodul 4**

Statt der angegebenen Aufbaumodule 1-3 kann auch ein in Absprache mit der Studienberatung und den Dozenten des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft individuell zusammengestelltes Aufbaumodul im Umfang von mindestens 16 Cr belegt werden. Dies kann entweder durch freie Kombination der in den Aufbaumodulen 1-3 genannten Lehrveranstaltungen erfolgen und/oder basierend auf Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums des Bachelor-Studiengangs Information Engineering.

Die konkret angebotenen Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums des Bachelor-Studiengangs Information Engineering können dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis entnommen werden.

**§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen**

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

**§ 4 Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Informatik besteht aus den Prüfungsleistungen des Basismoduls und des gewählten Aufbaumoduls.
- (2) Im Basismodul und in den Aufbaumodulen 1 – 4 ist die Erbringung der jeweiligen Studienleistung (Übungsschein) in der Regel Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen Prüfungsleistung zu der betreffenden Lehrveranstaltung.
- (3) Die Note für das Nebenfach Informatik wird gem. § 25 Abs. 4 der Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen B.A.– Studiengänge gebildet.“

**Artikel 8****Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Wirtschaftswissenschaften**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Wirtschaftswissenschaften werden wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird gestrichen.



2. In §1 Absatz 1 wird die Angabe „43 ECTS-Credits“ durch die Angabe „42 ECTS-Credits“ ersetzt. Absatz 2 wird gestrichen.

3. In § 2 werden die Module wie folgt geändert:

a) Basismodul Volkswirtschaftslehre:

- Einführung in die VWL: hier wird die Angabe „12 Credits“ durch die Angabe „9 Credits“ ersetzt.
- Als neuer Modulteil wird hier die Lehrveranstaltung „Statistik I: VL+Ü (2+2 Stunden), 6 Credits , 2.Semester“ eingefügt.

b) Basismodul Betriebswirtschaftslehre

- Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens: hier wird die Angabe „9 Credits“ durch die Angabe „6 Credits“ ersetzt.

Vor die folgenden Modulteile wird die Angabe „Drei der folgenden fünf Veranstaltungen<sup>6</sup>:“ eingefügt. Folgende Modulteile ersetzen die bisherigen Modulteile „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 1, Übung dazu, wahlweise Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 2, Übung dazu“:

- „Betriebswirtschaftslehre 1: VL+Ü (2+1 Stunden) 5 Credits - 3. Semester
- Betriebswirtschaftslehre 2: VL+Ü (2+1 Stunden) 5 Credits - 3. Semester
- Betriebswirtschaftslehre 3: VL+Ü (2+1 Stunden) 5 Credits - 4. Semester
- Betriebswirtschaftslehre 4: VL+Ü (2+1 Stunden) 5 Credits - 3. Semester
- ABWL 2: VL+Ü (2+1 Stunden) 5 Credits - 4. Semester“

c) Aufbaumodul Volkswirtschaftslehre

- Finanzwissenschaft: Institutionen: hier wird die Angabe „10 Credits“ durch die Angabe „6 Credits“ ersetzt.

4. In § 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Prüfungsbedingungen richten sich nach denjenigen des Bachelor-Studiengangs „Economics“.“

5. § 5 wird gestrichen.

6. Der bisherige § 6 wird neuer § 5 erhält folgende Fassung:

### **„§ 5 Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Basismodule und des Aufbaumoduls.

(2) In die Gesamtnote gehen die Einzelnoten mit folgender Gewichtung ein:

1. Das Basismodul Volkswirtschaftslehre mit 30 %
2. Das Basismodul Betriebswirtschaftslehre mit 50%
3. Das Aufbaumodul Volkswirtschaftslehre mit 20%

---

<sup>6</sup> Hinweis: Die Veranstaltungen der BWL 1 bis 4 bauen nicht direkt aufeinander auf. Veranstaltungen des 3./4.Semesters können auch im 5./6.Semester oder 1./2. Semester besucht werden.

Die Bewertung der Prüfungsleistung richtet sich nach § 11 und § 14 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Economics“ in der jeweils gültigen Fassung.“

7. § 6 (neu) erhält folgende Fassung:

**„§ 6 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2004 in Kraft.
- (2) Die Änderungen vom 15. September 2006 treten zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Studierende, die das Studium im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften bereits vor In-Kraft-Treten der Änderungen aufgenommen haben, setzen das Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen fort.“

**Artikel 9**

**Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Rechtswissenschaft**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Rechtswissenschaft werden wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 4 mit der Überschrift „Zwischenprüfung“ wird ersatzlos gestrichen.
3. Der bisherige § 5 wird zu § 4 und erhält folgende Fassung:

**„§ 4 Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn Prüfungsleistungen erbracht sind, die insgesamt 40 Credits ergeben. Je eine Prüfungsleistung muss in der Vorlesung Vertragsrecht I und wahlweise in den Vorlesungen Staatsrecht I oder Staatsrecht II oder Strafrecht Allgemeiner Teil erbracht werden. Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Moduls 4 „Rechtliches Grundlagenwissen“ der Anlage D können nicht zugleich für die Bachelorprüfung des Nebenfachs gewertet werden.

(2) Die Prüfungsnote wird durch Addition der einzelnen Prüfungsleistungen und Teilung durch deren Anzahl ermittelt.

4. Nach § 4 der folgende neue § 5 „Prüfungsausschuss“ eingefügt:

**„§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Nebenfach Rechtswissenschaft ist der nach § 4 der Satzung der Universität Konstanz über die Universitätsprüfung eingerichtete Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Bei erstmaliger Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfung ist eine Anmeldung nicht erforderlich. An einer Wiederholungsprüfung kann nur nach Anmeldung teilgenommen werden. Die Anmeldung ist der Geschäftsstelle des Fachbereichs Rechtswissenschaft eine Woche vor dem Termin der Prüfungsleistung einzureichen.“

## Artikel 10

### Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Verwaltungswissenschaft

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Verwaltungswissenschaft werden wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 4 wird ersetzt durch folgenden § 4:

#### „§ 4 **Bewertung der Module**

Für die einzelnen Module werden Gesamtnoten gebildet. Die Note eines Moduls errechnet sich aus dem bis auf eine Stelle nach dem Komma gerundeten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in diesem Modul.“

2. § 5 (Bachelor-Prüfung) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Verwaltungswissenschaft besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der beiden Basismodule und des Aufbauomoduls.

(2) Die Gesamtnote für das Nebenfach Verwaltungswissenschaft wird folgendermaßen gebildet:

- Die Note des Basismoduls Methodenlehre geht mit 10% in die Gesamtnote ein.
- Die Note des Basismoduls Verwaltungswissenschaft geht mit 30% in die Gesamtnote ein.
- Die Note des Aufbaumoduls Verwaltungswissenschaft geht mit 60% in die Gesamtnote ein.“

## Artikel 11

### Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Politikwissenschaft

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Verwaltungswissenschaft werden wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 4 wird ersetzt durch folgenden § 4:

#### „§ 4 **Bewertung der Module**

Für die einzelnen Module werden Gesamtnoten gebildet. Die Note eines Moduls errechnet sich aus dem bis auf eine Stelle nach dem Komma gerundeten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in diesem Modul.“

2. § 5 (Bachelor-Prüfung) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Politikwissenschaft besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der beiden Basismodule und des Aufbaumoduls.

(2) Die Gesamtnote für das Nebenfach Politikwissenschaft wird folgendermaßen gebildet:

- Die Note des Basismoduls Methodenlehre geht mit 10% in die Gesamtnote ein.

- Die Note des Basismoduls Politikwissenschaft geht mit 30% in die Gesamtnote ein.
- Die Note des Aufbaumoduls Politikwissenschaft geht mit 60% in die Gesamtnote ein.“

## **Artikel 12**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsregelung**

- (1) Die Änderungen/Neufassungen der Artikel 1 bis 11 treten zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Im Fall von Neufassungen treten die entsprechenden bislang geltenden Fassungen außer Kraft.
- (2) Für die Neufassung gem. Art. 2 (Nebenfach Kulturwissenschaft der Antike) gilt die Übergangsregelung in Art. 2, § 5 Abs. 2.
- (3) Für die Änderung gem. Art. 8 (Nebenfach Wirtschaftswissenschaften) gilt die Übergangsregelung, dass die Studierenden, die das Studium im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften bereits vor In-Kraft-Treten der Änderung aufgenommen haben, das Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 2. März 2004 (Amtl. Bekm. 5/2004) fortsetzen.

Konstanz, 15. September 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz  
Rektor